

5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Wilhelm Abel, Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert (Deutsche Agrargeschichte hg. von Günther Franz 2) Stuttgart 1962, Eugen Ulmer, 333 S. — Vf. hat mit dem vorliegenden Buch sowohl dem Fachmann als auch dem interessierten Laien und vor allem dem Studenten der Geschichte einen wertvollen Leitfaden in die Hand gegeben, in dem trotz der durch den Umfang gebotenen Kürze alles Wesentliche über die Entwicklung der deutschen Landwirtschaft vom Früh-MA. bis zum Ende des 19. Jh. auf solider Quellenbasis und mit einer ungewöhnlichen Literaturkenntnis erörtert wird. Die das MA. behandelnden Kapitel I—III teilen den Zeitraum in drei große Perioden auf: die ma. Ausbauzeit, die deutsche Landwirtschaft im Hoch-MA., die spätm. Agrardepression. A. unterbaut seine Ausführungen durch eine große Anzahl von Tabellen, Karten und Plänen und illustriert sie durch ein gut ausgewähltes Bildmaterial. Auf einen wissenschaftlichen Apparat ist verzichtet worden, doch findet der Benutzer die herangezogenen Quellen und die einschlägige Literatur in einer am Schluß jeden Kapitels angefügten Übersicht. Ein Autorenregister verzeichnet die Verfasser der benützten Publikationen, ein gründlich gearbeitetes Sachregister erschließt den Inhalt des Bandes. G. O.

Heinrich Rubner, Vom römischen saltus zum fränkischen Forst, Hist. Jb. 83 (1963, ersch. 1964) 271—277, erläutert in einer scharfsinnigen Untersuchung, daß der Unterschied in den beiden termini (*forestis* erscheint erstmals in D. Merov. 22 von 648) hauptsächlich in der Auffassung von der Jagd begründet lag: im römischen *saltus* war das Wild *res nullius*, daher jedermann die Jagd gestattet; im fränkischen Forst war das Wild Eigentum des Forstherren, dem das Jagdregal gehörte und die Wildhege oblag. H. E. M.

Wolfgang Metz, Staufische Güterverzeichnisse: Untersuchungen zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des 12. u. 13. Jh., Berlin 1964, de Gruyter, XXVI u. 187 S. — Das Buch ist als eine Art Gegenstück zu dem des Vf. über „Das karolingische Reichsgut“ (1960) gedacht. Da das ältere Werk von Hans Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jh. (1905), noch immer brauchbar ist, erwies sich eine Beschränkung auf die Güterverzeichnisse als angebracht. Es handelt sich um zwei Stücke des 12. und fünf des 13. Jh. Dem Tafelgüterverzeichnis des römischen Königs wurde ein besonders breiter Abschnitt gewidmet. Die handschriftliche Überlieferung aus Aachen gegen Ende des 12. Jh. ist von Johannes Haller mit dem dortigen Reichs- und Stiftsvogt Wilhelm in Verbindung gebracht worden. Neu ist, daß derselbe 1188 in Pavia eine Bestandsaufnahme königlicher Güter auf der Insula Fulcherii vornehmen ließ. Es zeigt sich, daß im Tafelgüterverzeichnis der guten Kenntnis der lombardischen und rheinischen Örtlichkeiten eine schlechte der bairischen und sächsischen Königshöfe gegenübersteht, was dem — immer wieder — in Italien tätigen Rheinländer entspricht. Verfassungsgeschichtlich spielt damals vor allem der Übergang von der Grafen- zur Ministerialenvogtei eine Rolle. Die beiden folgenden Stücke, das Lehnbuch Werners II. von Bolanden (um 1189) und das Urbar der Reichsmarschälle von Pappenheim (um 1214), erfahren eine neue Bewertung durch die Beziehung zu Reichslandvogteien. Vor allem das große Pappenheimer Urbar gewinnt unter diesem — quellenmäßig erhärteten — Gesichtspunkt an Wert für die Erkenntnis der staufischen Verfassungsverfassung. Das Verzeichnis entfremdeter Rechte des Reiches im Amt Pfullendorf (um 1220) steht in enger Beziehung zu den Waldburg-Winterstetten als Be-